

Beschluss
der Mitgliederversammlung
des Dresdner Heidebogen e.V.

Datum/Zeit: 30. Mai 2017, 17.10 Uhr
Ort: Königsbrück
Gegenstand: Vertretungsregelung des Vorstandes in Satzung

Sachstand:

Die derzeitige Regelung der Vertretung des Vorstandes ist in § 7 Abs.2 der Satzung des Dresdner Heidebogens geregelt:

„Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Es besteht Gesamtvertretungsberechtigung, wobei die Willenserklärung des Vorsitzenden und eines Stellvertreters zur wirksamen Vertretung des Vereins ausreicht.“

Diese Regelung ist problematisch, wenn der oder die Vorsitzende wegen Krankheit, Urlaub o.ä. verhindert ist. Der Verein könnte dann kein wirksames Rechtsgeschäft abschließen.

Beschlusstext:

Die Mitgliederversammlung des Dresdner Heidebogen e.V. beschließt die Änderung der Satzung in § 7 Abs. 2 wie folgt:

„(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. ~~Es besteht Gesamtvertretungsberechtigung, wobei die Willenserklärung des Vorsitzenden und eines Stellvertreters zur wirksamen Vertretung des Vereins ausreicht.~~ Zur Vertretung des Vereins sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt.“

Zustimmung:	32
Ablehnung:	0
Stimmhaltung:	0
Abwesenheit:	1

Der Beschluss ist damit positiv/negativ gefasst.

Königsbrück, 30. Mai 2017



Unterschrift
Vorsitzende